



SPORTBUND
RHEIN-KREIS NEUSS

Geschäftsordnung für den Vorstand

Stand: 04.05.2026

- A. Allgemeine Vorgaben
- B. Geschäftsverteilungsplan
- C. Abstimmung, Zustimmung- und Informationspflichten
- D. Zeichnungsbefugnis
- E. Strategiegelgespräche
- F. Vertretung in der Öffentlichkeit
- G. Schlussbestimmungen

Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Vorstand gibt sich gemäß § 13 Absatz 5 der Satzung mit Genehmigung des Präsidiums nachfolgende Geschäftsordnung für die Führung der Verbandsgeschäfte.

A. Allgemeine Vorgaben

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er führt die Geschäfte des Sportbunds nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie den Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass der Sportbund in der Öffentlichkeit, gegenüber Politik, Verwaltung, anderen Organisationen und Institutionen sowie gegenüber den Mitgliedern einheitlich, d. h. mit abgestimmten Positionen und Empfehlungen, auftritt.
3. Der Vorstand tagt regelmäßig, zumindest alle zwei Wochen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, gilt dies für eine Sitzung mit dem Präsidenten entsprechend.
4. Der Vorstand berichtet dem Präsidium bedarfsorientiert oder nach ausdrücklicher Aufforderung im Einzelfall über seine Tätigkeiten. Er nimmt zu diesem Zwecke grundsätzlich an den Präsidiumssitzungen teil.

B. Geschäftsverteilungsplan

5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Der Geschäftsverteilungsplan legt die internen Zuständigkeiten, Abläufe und Vertretungsregelungen für die Führung der Verbandsgeschäfte fest.
6. Der Geschäftsverteilungsplan (siehe Anlage) ist mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Strategiegesprächs zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

C. Abstimmung, Zustimmungs- und Informationspflichten

7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, entscheidet der Präsident.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich. Eine Abstimmung mit dem Präsidium erfolgt anlassbezogen, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, erheblicher finanzieller Tragweite oder besonderem Risiko.
9. Soweit die Satzung nicht ohnehin die Zustimmung der Verbandsorgane vorschreibt, bedürfen alle Maßnahmen, die in ungewöhnlichem Ausmaß in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter des Sportbunds eingreifen, ein einstimmiges Handeln des Vorstands. Dazu gehören z.B.
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Ausgaben, die zu deutlichen Abweichungen von der Etatplanung führen würden,
 - mit besonderem Risiko behaftete Geschäfte,
 - Erteilung von Vollmachten,
 - das Eingehen dauerhafter oder langfristiger vertraglicher Verpflichtungen,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Änderung von Arbeitsverhältnissen inklusive aller Zusatzleistungen,
 - Maßnahmen, die die Verbandsstrategie und -ziele berühren.

Ist ein einstimmiges Handeln nicht möglich oder besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist der Präsident hinzuzuziehen und eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch bei Förderanträgen und Verwendungsnachweisen, sofern das 4-Augen-Prinzip vorgeschrieben ist.

10. Der Vorstand bedarf immer der Zustimmung des Präsidiums
 - bei Sachausgaben, die nicht im verabschiedeten Haushalt eingeplant sind und im Einzelfall den Wert von 10.000,00 Euro überschreiten,
 - bei Geldanlagen, die 10 Prozent des Gesamtumsatzes des Verbandsbudgets überschreiten, wobei das Präsidium bei Veränderungen der Anlagen zu informieren ist,
 - bei Dauerschuldverhältnissen, die im Gesamtvolumen den Wert von 10.000 Euro überschreiten oder eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten vorsehen,
 - zum jährlich vorzulegenden Gesamt-Personalbudget und zur Personalplanung, im Falle der Einstellung von Mitarbeitenden, deren Bruttojahresgehalt inkl. aller Zusatzleistungen den Wert von 80.000 Euro überschreitet; sollten bestehende Mitarbeitende im Laufe ihrer Tätigkeit diese Grenze überschreiten, ist ebenfalls die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
 - bei der Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB einschließlich der Festlegung ihres Aufgabenbereichs und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis,
 - Aufnahme von Ämtern in Verbänden, Bünden und Vereinen im Rhein-Kreis Neuss.
11. Für Geldanlagen dürfen nur festverzinsliche Anlageformen gewählt werden, deren Laufzeit grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreitet und die bei Geldinstituten erfolgen, die der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind.
12. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zumindest in Textform zu protokollieren. Wesentliche Beschlüsse des Vorstands, insbesondere Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, werden dem Präsidium in geeigneter Form zeitnah zur Kenntnis gegeben.
13. Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitern (mit oder ohne Freistellung) ist der Präsident vorab zu informieren; das Präsidium ist unverzüglich nach Veranlassung zu informieren.
14. Beschließt der Vorstand die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen, sofern das Präsidium die Mitgliederversammlung einberuft oder die Einladung verantwortet.

D. Zeichnungsbefugnis

14. Die gesetzliche Vertretung des Sportbunds nach Satzung bleibt unberührt. Der Vorstand kann für den allgemeinen Geschäftsbetrieb im Innenverhältnis Zuständigkeiten und Zeichnungsregelungen festlegen.
15. Mitarbeitende der Geschäftsstelle können im Rahmen der vom Vorstand delegierten und definierten Aufgaben im Innenverhältnis zeichnungsberechtigt handeln. In kommerziellen Angelegenheiten sind Mitarbeitende der Geschäftsstelle nur im Rahmen abgeschlossener und vom Vorstand unterzeichneter Verträge oder auf ausdrückliche Weisung des Vorstands zeichnungsberechtigt. Die zeichnende Person zeichnet mit ihrer Funktion.

16. Der Vorstand verantwortet den Zahlungsverkehr und erteilt Zahlungsanweisungen. Das Präsidium benennt ein Präsidiumsmitglied als feste Ansprechperson für den Zahlungsverkehr. Dieses Präsidiumsmitglied erhält dauerhafte Einsicht in den Zahlungsverkehr (insbesondere Kontoauszüge und Zahlungslisten) und kann hierzu jederzeit Rückfragen an den Vorstand richten. Eine Mitzeichnung oder Freigabe ist nicht erforderlich.

E. Strategiegelgespräche

17. Die verbandspolitischen Strategien und Ziele werden im Rahmen eines jährlichen Strategiegelgespräches zwischen dem Präsidium und dem Vorstand besprochen. Der lädt zu dem Gespräch ein und leitet die Sitzung.

F. Vertretung in der Öffentlichkeit

18. Der Vorstand vertritt den Sportbund rechtlich nach außen, insbesondere in fachlichen, administrativen, organisatorischen und operativen Angelegenheiten. In Angelegenheiten von besonderer politischer, strategischer oder öffentlicher Bedeutung stimmt er sich mit dem Präsidenten bzw. dem Präsidium eng ab.

F. Schlussbestimmungen

19. Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand nur mit Genehmigung des Präsidiums vorgenommen werden.
20. Diese Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium in seiner Sitzung am innach ausführlicher Beratung genehmigt.

Anlagen

- Gremienvertretung des Sportbunds
- Geschäftsverteilungsplan des Vorstands und der Mitarbeiter

ANLAGE:

Gremienvertretung des Sportbunds

Ausschüsse und Gremien	Mitglieder	Vertretung
Stiftung Sport	Dr. Hermann-Josef Baaken Barbara Albrecht-Müller Andreas Kranich	
Sportausschuss Rhein-Kreis Neuss	Notker Becker Ohne Stimmrecht	Barbara Albrecht-Müller
Sporthilfe NRW	Vorstand 1 Stimme	Dr. Hermann-Josef Baaken
Tandem Stiftung Gnadental	Andreas Kranich	
VAG Lokalradio	Andreas Kranich Wird vom Präsidium benannt	
Beirat untere Landschaftsbehörde	Heinz-Peter Korte Wird vom Präsidium benannt	Barbara Albrecht-Müller Gabi Palme
Gesundheitskonferenz Rhein-Kreis Neuss	Calvin Bräuer Wird vom Vorstand benannt	Andreas Kranich
Jugendhilfeausschuss Rhein-Kreis Neuss	Venka Koglin Wird vom Präsidium benannt	Calvin Bräuer
Qualitätszirkel Ganztage Rhein-Kreis Neuss	Calvin Bräuer Wird vom Vorstand benannt	
AfS – Ausschuss für den Schulsport	Gregor Neunzig	

Geschäftsverteilungsplan der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten; die Gesamtverantwortung liegt beim Vorstand. Das Präsidium nimmt die Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach Maßgabe der Satzung wahr.

Themenbereich	verantwortlich	Vertretung
Vorstand	Andreas Kranich	–
Bildung und Qualifizierung	Petra Maak	Neda Al-Khaliedy
Freiwilligendienste	Stefan Reiff	Calvin Bräuer
Kinder & Jugend, sicherer Sport	Calvin Bräuer	Stefan Reiff
Inklusion & Barrierefreiheit: (inkl. Ältere / Gesundheitssport)	Wolfhard Nickel-Hamel	Neda Al-Khaliedy
Integration & Vielfalt	Neda Al-Khaliedy	Wolfhard Nickel-Hamel
Beratung & Fundraising	Andreas Kranich	Wolfhard Nickel-Hamel
Kommunikation & PR	Andreas Kranich	–
Buchhaltung	Beate Flesch	–